jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/12 3Ob1097/90, 7Ob581/93, 9Ob168/98s, 6Ob258/02p, 7Ob210/05s, 7Ob121/07f, 1Ob75/12d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1990

Norm

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Die Anwendung der Anspannungstheorie ist in der Regel in zweifacher Weise begrenzt: Zum einen ist im allgemeinen nicht über den Durchschnittsbedarf hinaus anzuspannen, zum anderen ist nur auf das in einem dem Unterhaltspflichtigen zumutbaren Beruf erzielbare Durchschnittseinkommen anzuspannen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1097/90
  Entscheidungstext OGH 12.12.1990 3 Ob 1097/90
- 7 Ob 581/93
  Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 581/93
  nur: Ist nur auf das in einem dem Unterhaltspflichtigen zumutbaren Beruf erzielbare Durchschnittseinkommen anzuspannen. (T1)
- 9 Ob 168/98s
  Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 Ob 168/98s
- 6 Ob 258/02p
  Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 258/02p
  Vgl aber; Beisatz: Die Arbeitstätigkeit des Unterhaltspflichtigen ist mit derjenigen eines Teilzeitbeschäftigten vergleichbar (drei Monate im Jahr Urlaub). (T2)
- 7 Ob 210/05s
  Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 210/05s
  Auch
- 7 Ob 121/07f
  Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 121/07f
  Vgl aber; Beisatz: Ist der Unterhaltspflichtige zu Unterhaltsleistungen imstande, die über die Deckung des Regelbedarfes des unterhaltsberechtigten Kindes hinausgeht, so ist seine Leistungskraft auch über den Regelbedarf hinaus anzuspannen, sofern ihm die betreffende Beschäftigung zumutbar ist. (T3); Beisatz: Hier: Zur Frage der Zumutbarkeit eines Spitalsarztes Nacht- und Journaldienste zu leisten. (T4)
- 1 Ob 75/12d
  Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 75/12d
  Vgl aber; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047572

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at